

Datum
27.05.2020

Markterkundungsverfahren des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald für die Städte und Gemeinden Au, Auggen, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach (ohne Gewerbepark), Glottertal, Gundelfingen, Hartheim am Rhein, Heuweiler, Löffingen (nur Stadtteile Bachheim und Göschweiler), Merzhausen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt und Wittnau zur Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Land Baden-Württemberg sowie die Bundesrepublik Deutschland fördern zum einen mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 30.01.2019 und zum anderen mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie des BMVI) sowie 1. Novelle vom 03.07.2018 und der Förderrichtlinie des Bundes i. d. F. v. 28.11.2019 den Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Grundversorgung in den Gebieten, in denen diese Netze noch nicht vorhanden sind (sog. „weiße NGA-Flecken“).

Seiten 1 von 11

Nach den einschlägigen förderrechtlichen und auch EU-rechtlichen Vorgaben dürfen Fördermittel erst dann eingesetzt werden, wenn ermittelt wurde, ob Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber, Investoren, insbesondere die Vor-Ort-tätigen, im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne staatliche Förderung die geforderte Breitbandversorgung herstellen (Markterkundung). Dabei ist u.a. die Ist-Versorgung zu dokumentieren und es sind die Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber, Investoren im Zuge der Markterkundung aufzufordern, zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Bevor Fördermittel eingesetzt werden können, hat der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald für die unter 1. "Betrachtungsgebiet und Gebietsabgrenzung" aufgeführten Städte und Gemeinden im Rahmen einer Markterkundung gemäß Ziff. 4.3 VwV Breitbandförderung bzw. gem. Ziff. 5 der Förderrichtlinie des BMVI i.V.m. § 4 der NGA-RR Netzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu aktuellen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, zu befragen.

Vor diesem Hintergrund werden Sie dazu aufgefordert, bis spätestens

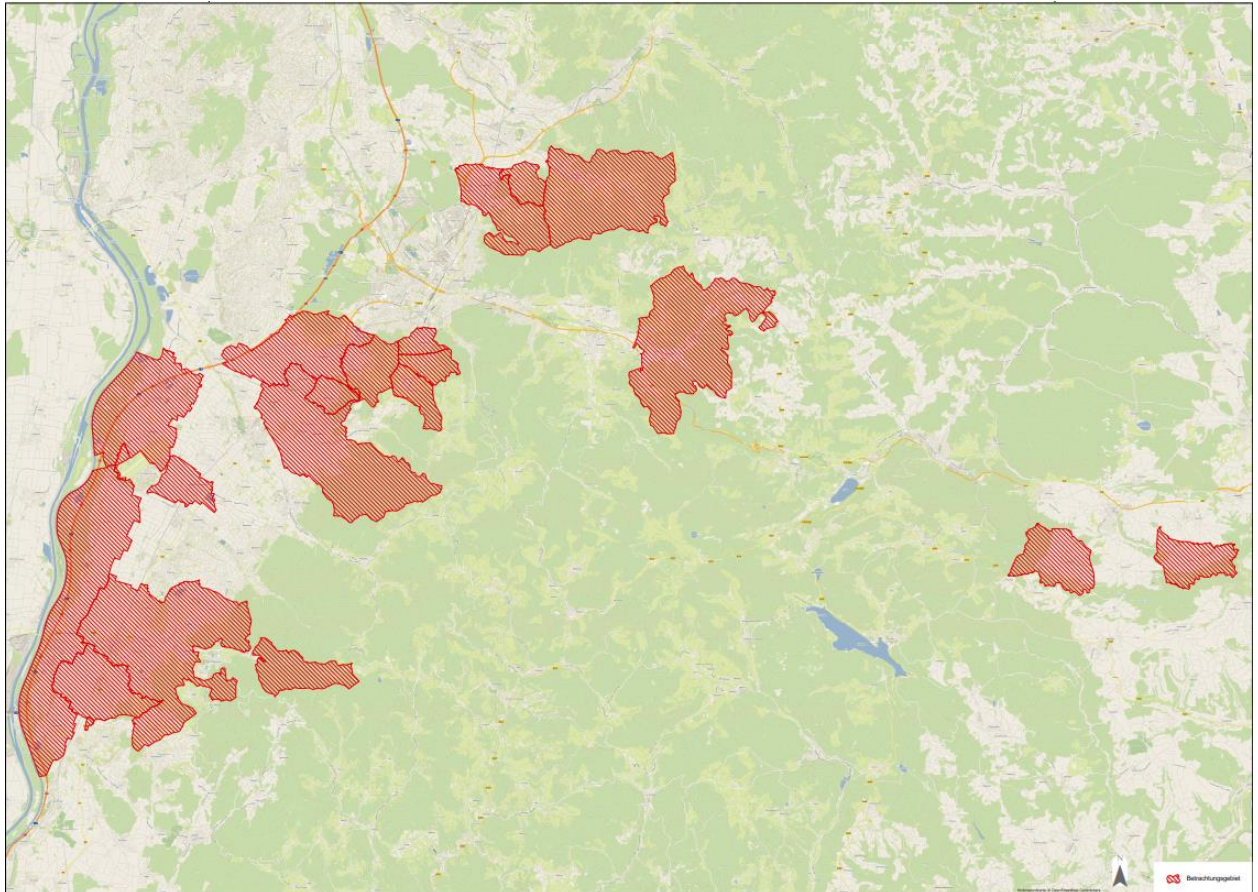
Montag, den 27.07.2020

zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. Betrachtungsgebiet und Gebietsabgrenzung

Das Gebiet der Markterkundung erstreckt sich auf die die Städte und Gemeinden Au, Auggen, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach (ohne Gewerbepark), Glottertal, Gundelfingen, Hartheim am Rhein, Heuweiler, Löffingen (nur Stadtteile Bachheim und Gösweiler), Merzhausen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt und Wittnau.

Die Erhebungsbereiche sind in digitaler Form (PDF, Shape) über die Plattform www.breitbandausschreibungen.de verfügbar.



Betrachtungsgebiet ist rot schraffiert.

In der auf www.breitbandausschreibungen.de beigelegten Karte „Betrachtungsgebiete“ sind die in der Markterkundung zu betrachtenden Gebiete grafisch dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass dies auch sämtliche Krankenhäuser und Schulen in den Betrachtungsgebieten umfasst. Dies sind im Wesentlichen:

Name	Adresse	Art
Kreisgymnasium Neuenburg	Freiburger Straße 38 79395 Neuenburg am Rhein	Schule
Mathias-von-Neuenburg-Schule Werkreal- und Realschule	Freiburger Straße 11 79395 Neuenburg am Rhein	Schule
Rheinschule-Grundschule Neuenburg am Rhein	Zähringerstraße 6 79395 Neuenburg am Rhein	Schule
Rheinschule-Grundschule Neuenburg am Rhein Außenstelle Grissheim	Schulgasse 2 79395 Neuenburg am Rhein	Schule
Rheinschule-Grundschule Neuenburg am Rhein Außenstelle Zienken	Hügelheimer Straße 19 79395 Neuenburg am Rhein	Schule
Friedrich-Husemann-Klinik	Friedrich-Husemann-Weg 8 79256 Buchenbach	Krankenhaus
Jengerschule Gemeinschaftsschule	Jengerstraße 3 79238 Ehrenkirchen	Schule
Jengerschule Gemeinschaftsschule Außenstelle Ehrenstetten	Marktstraße 25 79238 Ehrenkirchen	Schule
Jengerschule Gemeinschaftsschule Außenstelle Kirchhofen	Schloßstraße 5-7 79238 Ehrenkirchen	Schule

Gelenk-Klinik	Alte Bundesstr. 29 79194 Gundelfingen	Krankenhaus
Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule	Kandelstraße 47 79194 Gundelfingen	Schule
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Kandelstraße 47 79194 Gundelfingen	Schule
Friedrich-Fröbel-Schule Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Heuweiler Weg 32 79194 Gundelfingen	Schule
Johann-Peter-Hebel-Schule Grundschule Gundelfingen	Auf der Höhe 9 79194 Gundelfingen	Schule
Johann-Peter-Hebel-Schule Grundschule Gundelfingen Außenstelle Heuweiler	Kirchberg 5 79194 Heuweiler	Schule
Rappoltsteiner-Grundschule	Gartenstraße 6 79427 Eschbach	Schule
Hexentalschule Grundschule	Am Marktplatz 3 79249 Merzhausen	Schule
Franz-Xaver-Klingler-Grundschule	Burgblick 16 79299 Wittnau	Schule
Grundschule Gottenheim	Schulstraße 15 79288 Gottenheim	Schule
Grundschule Bachheim/Unadingen	Sundhalde 9 79843 Löffingen	Schule
Grundschule Löffingen Außenstelle Sonnenbergschule	Hinterhäuserstraße 7 79843 Löffingen	Schule
Brunwart-von-Augheim-Schule Grundschule Auggen	Hauptstraße 50 79424 Auggen	Schule
HELIOS Klinik	Heliosweg 79379 Müllheim	Krankenhaus
Adolph-Blankenhorn-Schule Gemeinschaftsschule	Goethestraße 18-22 79379 Müllheim	Schule
Albert-Julius-Sievert-Schule Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache Müllheim	Goethestraße 18-22 79379 Müllheim	Schule
Alemannen-Realschule	Bismarckstraße 8 79379 Müllheim	Schule
Freie Waldorfschule Markgräflerland	Am Zirkusplatz 1 79379 Müllheim	Schule
Georg-Kerschensteiner-Schule Gewerbliche und hauswirtschaftliche Schule	Nußbaumallee 6 79379 Müllheim	Schule
Kaufmännische Schule	Nußbaumallee 6 79379 Müllheim	Schule
Markgräfler Gymnasium	Bismarckstraße 10 79379 Müllheim	Schule
Michael-Friedrich-Wild-Grundschule	Goethestraße 22 79379 Müllheim	Schule
Rosenburg-Grundschule	Mühlenstraße 71 79379 Müllheim	Schule
Rosenburg-Grundschule Außenstelle Britzingen	Zehntweg 8 79379 Müllheim	Schule
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden	Alemannenstraße 7 79379 Müllheim	Schule
Thure-von-Uexküll-Klinik	Badstr. 2 79286 Glottertal	Krankenhaus
Schurhammerschule Grundschule	Schurhammerweg 2 79286 Glottertal	Schule
Schönbergschule Grundschule	Schulstraße 6 79285 Ebringen	Schule
Schneckentalschule Grundschule	Schulstraße 4 79292 Pfaffenweiler	Schule
Alemannen-Grundschule Mengen	Schulstraße 19a 79227 Schallstadt	Schule
Jengerschule Gemeinschaftsschule Außenstelle Werkrealschule Schallstadt	Gehrenweg 2 79227 Schallstadt	Schule
Johann-Philipp-Glock-Grundschule	Gehrenweg 2 79227 Schallstadt	Schule
Alemannenschule Hartheim Grund- und Hauptschule	Schulstraße 9 79258 Hartheim am Rhein	Schule

2. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Bevor Fördermittel verwendet werden können ist zu ermitteln, ob Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im Betrachtungsgebiet in den kommenden 3 Jahren vornehmen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser im betreffenden Ausbauggebiet führt. Erklärt sich kein Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investor dazu bereit, einen Ausbau eigenwirtschaftlich vorzunehmen, kann der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald im Anschluss an die Markterkundung einen staatlich geförderten Ausbau durchführen. Aus den Angaben des Anbieters muss deutlich werden, dass innerhalb des Dreijahreszeitraums (beginnend mit dem Datum der Veröffentlichung der geplanten Maßnahme) erhebliche Fortschritte für die Breitbandversorgung erzielt werden.

Im Rahmen der Markterkundung fordert der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Netzbetreiber, Telekommunikationsunternehmen, Investoren hiermit auf, Angaben zu machen, ob und ggf. zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) sie einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen. Gleichzeitig wird gebeten, ggf. auf Einträge in die Vectoring-Liste hinzuweisen.

Sofern im Betrachtungsgebiet Ausbaumaßnahmen durch einen privaten Anbieter geplant sind, dem Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald jedoch nicht innerhalb der gesetzten Äußerungsfrist der Markterkundung mitgeteilt wurden, können diese für den Fortgang des Verfahrens unberücksichtigt bleiben.

3. Analyse der Ist-Versorgung im vorläufigen Erschließungsgebiet

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden „weißen NGA – Flecken“¹ im Betrachtungsgebiet hat der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload anhand öffentlich zugänglicher Quellen ermittelt. Die Ist-Versorgung für vorläufig definierte Erschließungsgebiete ist dokumentiert und auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.

Der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald fordert Sie hiermit auf, die dargestellte Ist-Versorgung zu überprüfen und sich zu äußern, falls Unvollständigkeiten oder

¹ Ein „weißer NGA-Fleck“ liegt nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist (mind. 30 Mbit/s) bzw. wenn private Investoren nicht konkret planen, ihre eigene Infrastruktur in naher Zukunft auszubauen, wobei für den Begriff „naher Zukunft“ in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen ist bzw. wenn folgende Technologien nicht vorhanden sind: DOCSIS 3.0 oder höher, FTTC/N/P/B/H Netze, hochleistungsfähige Funknetze. Auf die Ausführungen in den EU-Leitlinien (insbesondere Rdnr. 63) wird im Übrigen verwiesen. Wenn die mit NGA-Netzen assoziierten Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download für Privathaushalte bzw. 30 Mbit/s symmetrisch für Gewerbebetriebe nicht erreicht werden, so liegt ungeachtet der im Einsatz befindlichen Technologie ein „weißer NGA-Fleck“ vor.

Fehler enthalten sind. In allen Fällen hat der Netzbetreiber, Investor, das Telekommunikationsunternehmen bzw. der Infrastrukturihaber kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Download und Upload für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet aktuell angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund werden Sie hiermit dazu aufgefordert, spätestens innerhalb der vorbenannten Frist Angaben dazu zu machen, ob und bejahendenfalls in welchem Betrachtungsgebiet Sie zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden 3 Jahren planen.²

Für den Fall, dass ein Versorgungsgebiet für den Ausbau von Ihnen angekündigt wird, stellen Sie **kartografisch** dar und weisen anhand des **technischen Konzeptes** nach, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem angekündigten Ausbau angeboten werden können. Die Angaben sind zudem adressscharf in tabellarischer Form darzustellen.

Werden Verpflichtungen und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung hierüber vertraglich vereinbart oder zugesagt, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme gleichwohl beginnen, wenn ein Meilenstein nicht erreicht wird.

Laut Breitbandatlas des Bundes stehen in den Versorgungsgebieten folgende Technologien für die Breitbandversorgung von verschiedenen Anbietern bereit: DSL, CATV, WLAN, LTE, HSDPA, FTTB/H. Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden sogenannten „weißen NGA – Flecken“ wurde die Versorgung mit Breitbanddiensten ermittelt. Die zur Förderung bzw. Erschließung durch den Zweckverband beabsichtigten Gebiete nebst der „Ist – Versorgung“ sind den auf www.breitbandausschreibungen.de **beigefügten Anlagen** zu entnehmen.

4. Qualitätsanforderungen der Auskunft

Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Breitbandförderung (VwV) vom 30.01.2019 i. V. m. den Leitlinien der EU-Kommission vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) sowie der Modifizierung der Europäischen Union (staatliche Beihilfe SA. 4146/2015/n) – Deutschland-NGA-Förderregelung Baden-Württemberg) ist die

² Sofern im Erschließungsgebiet Ausbaumaßnahmen durch einen privaten Anbieter geplant sind, innerhalb der Frist dieser Markterkundung allerdings keine entsprechende Mitteilung hierüber erfolgt, können diese für den Fortgang des Verfahrens unberücksichtigt bleiben.

Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus.

Deshalb werden folgende Qualitätsanforderungen an die Mitteilung Ihrer Ausbauabsichten gestellt:

1. Nehmen Sie Stellung zur Richtigkeit der Ist-Versorgung und weisen Sie gegebenenfalls eine abweichende Versorgungssituation nach. Die diesbezüglichen Anlagen sind auf www.breitbandausschreibungen.de abrufbar.
2. Erklären Sie Ihre Bereitschaft, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitzuteilen, soweit noch nicht erfolgt. Falls Sie nicht bereit sind, Ihre passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, können Sie aus einem möglichen späteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.
3. Bestätigen Sie, dass Sie grundsätzlich dazu bereit sind, anderen in einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern Ihre passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

5. Darüber hinaus in jedem Fall zu erbringende Mindestnachweise

1. Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVz bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router)
2. Georeferenzierte kartographische Darstellung der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze (GIS-Format, vorzugsweise Shape, EPSG 25832)
3. Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung eines projektspezifischen Meilensteinplans der Maßnahme gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
4. Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
5. Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung
6. Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der Gebäudeanschlüsse)
7. Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre im GIS-Format (vorzugsweise Shape, EPSG:25832) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s im Download erreichen (30 Mbit/s und 50

Mbit/s im Download bei Privathaushalten bzw. symmetrisch bei Gewerbebetrieben) und inklusive Mobilfunk

8. Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Absatz 2 NGA-RR)
9. Nachweis über eine Finanzierungszusage bei Eigenausbauankündigung oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung
10. Bescheinigung der Betreiber bzw. Dienstleister gewerblicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste, wenn und sobald die Voraussetzungen einer Meldepflicht gem. § 6 TKG vorliegen;
11. Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG (Übertragung des Wegerechts) vorliegen. Insbesondere sind die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 2 S. 2 TKG zu beachten (Antragsteller ist fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig)
12. - Nachweis über ein Sicherheitskonzept, welches in Umfang und Ausgestaltung bei späterer Inbetriebnahme des Netzes den Voraussetzungen des § 109 Abs. 4 TKG genügt

6. Weitere Verpflichtungen bei Eigenausbauankündigung

Kündigt Ihr Unternehmen an, **innerhalb von drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im beabsichtigten Versorgungsgebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Zuwendungsempfänger verlangen, dass Sie innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes (Wohn- und Nutzeinheiten: mindestens 98 % der Haushalte und einen wesentlichen Teil der Betriebe) erschließen.

Sofern NGA-Netze vorhanden sind, fügen Sie Ihrer Stellungnahme zur Ist-Versorgung detaillierte geographische Gebietsinformationen der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene im georeferenzierten GIS Format (vorzugsweise Shape, EPSG:25832) und der Angabe, welche Gebäude mit welchen Up- und Download-Geschwindigkeiten bereits versorgt werden, insbesondere hinsichtlich erreichter Bandbreiten von wenigstens 50 MBit/s in der Symmetrie bei. Dabei soll in Ihrer Stellungnahme nachprüfbar erläutert werden, dass es beim Anschluss zusätzlicher Kunden zu keiner Verringerung in der Bandbreite und Minderung in der Qualität kommen kann.

Die NGA-Breitbandversorgung soll den Einwohnern und Gewerbetreibenden permanent und erweiterbar zur Verfügung stehen. Dies betrifft den zukünftigen flexiblen Ausbau zu FTTB/H nach Bedarf (z.B. die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten).

Erläutern Sie, wie und in welchem Umfang Sie diesen Anforderungen nachkommen werden. Erläutern Sie zudem, dass es bei einem Anschluss von zusätzlichen Kunden zu keiner Verringerung der Bandbreite oder einem Verlust an Qualität kommen kann.

Legen Sie bejahendenfalls innerhalb von zwei Monaten, beginnend mit der Veröffentlichung der Abfrage des Markterkundungsverfahrens (siehe vorbenanntes Fristende), einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vor. Der Zeitplan kann in der Detaillierung als quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der auszuführenden Maßnahme verlangt werden. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und es muss die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten identisch, sofern Sie die Aufrüstung vorhandener Technikstandorte mit dem Ziel einer Leistungssteigerung im angefragten Versorgungsgebiet beabsichtigen. Hierzu werden Sie gebeten, die neu eingesetzte Technikvariante, Art und Umfang der Leistungssteigerung (Übertragungsraten nach Aufrüstung) sowie die Darstellung der Versorgungsbereiche zu benennen.

Beteiligt sich Ihr Unternehmen nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt es falsche oder unklare Auskünfte an und kündigt zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

7. Verbindlichkeit von Zusagen

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann das Vorhaben nicht gemäß den vorgenannten Qualitätsanforderungen plausibel belegen, ist die Angabe bzw. Zusage nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und / oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend dem Bedarf in den oben genannten Versorgungsbereichen, so ist dies für Sie bindend.

8. Sonstiges

Kündigt ein Unternehmen im Rahmen dieser Markterkundung den Ausbau an, so wird der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald eine rechtsverbindliche Zusage des Unternehmens verlangen sowie den Abschluss eines Ausbauvertrages über die zugesagten Ausbauziele, insbesondere die Meilensteine des geplanten Ausbaus im Zeitraum der nächsten drei Jahre (siehe hierzu § 4 Abs. 10 NGA-Rahmenregelung).

Gemäß § 4 Abs. 8 NGA-Rahmenregelung gilt: „Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“

9. Rückmeldung & Kontakt

Die Rückmeldungen zur Markterkundung sind auf der Plattform www.breitbandausschreibungen.de einzustellen. Bei Rückmeldung über den Postweg sind die Informationen an folgende Stelle zu senden:

Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald
Herr Alexander Schmid
Stadtstraße 2
79104 Freiburg i. Br.

Es gilt die vorbenannte Frist.

Das Ergebnis der Marktkonsultation wird auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de und ggf. auf der Internetseite des Zweckverbandes bzw. Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Stellungnahme der Teilnehmer kann der Zweckverband seinen Mitgliedern ohne Einschränkung zur Verfügung stellen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung der Stellungnahme, ggf. der Zusage und des Ausbauvertrages entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element und fordert Sie deshalb zur raschen und verbindlichen Antwort zu Ihren Ausbauplänen **spätestens innerhalb der vorbenannten Frist** auf.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Schmid
Geschäftsführer